

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	53 (1956)
Heft:	9
Artikel:	Ist das bernische Armengesetz revisionsbedürftig?
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836954

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kosten

A.	<i>Große Tagungskarte mit Übernachten am Donnerstag/Freitag, Freitag/Samstag, Frühstück, Mittagessen, Nachtessen am Freitag, Frühstück, Mittagessen am Samstag, inklusive Service und Taxen . . .</i>	Fr. 37.-
	Kursbeitrag	Fr. 10.-
	Total der großen Tagungskarte	<u>Fr. 47.-</u>
B.	<i>Kleine Tagungskarte mit Übernachten Freitag/Samstag, Mittagessen, Nachtessen am Freitag, Frühstück, Mittagessen am Samstag, inklusive Service und Taxen</i>	Fr. 28.-
	Kursbeitrag	Fr. 10.-
	Total der kleinen Tagungskarte	<u>Fr. 38.-</u>

Anmeldungen sind zu richten an Herrn Louis Bernauer, kantonaler Armeninspektor, Gemeindedepartement, Bahnhofstraße 15, Luzern, Telephon (041) 9 21 11.

Anmeldeschluß: 20. September 1956

Wir haben erstmals die Möglichkeit geschaffen, daß die Kursteilnehmer bereits am Donnerstagabend in Weggis eintreffen und somit am Freitag ausgeruht an der Arbeitstagung teilnehmen können. Wir bitten, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Bei der Anmeldung ist deshalb genau anzugeben, ob die *große* oder die *kleine* Tagungskarte gewünscht wird.

Bezug der Tagungskarten: Die Tagungskarten werden gegen Barzahlung am Donnerstagabend oder am Freitagmorgen jeweils nach Ankunft der Kursschiffe im Kursbüro Hotel Post in Weggis abgegeben.

Es besteht die Möglichkeit, Angehörige nach Weggis mitzunehmen und den Aufenthalt zu verlängern. Diesbezügliche Meldungen bitte an das Kursbüro.

Für die Ständige Kommission

Der Präsident:

Dr. Max Kiener, Bern

Der Aktuar:

Fürsprecher F. Rammelmeyer, Bern

Ist das bernische Armengesetz revisionsbedürftig?

Unter diesem Titel veröffentlicht Fürsprecher Rudolf von Dach in Heft 8 des Jahrgangs 1955 der «Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen» eine bemerkenswerte Studie, deren Hauptgedanken auch in der weiten Öffentlichkeit Beachtung finden dürften, da sie auf Grund langjähriger Beobachtungen aufgebaut sind.

Der Verfasser schildert zunächst die bisherigen Revisionsbestrebungen. Er bezeichnet es als erstaunlich, daß das Gesetz von 1897, in einer Zeit abgefaßt, da die demographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse so ganz andere waren, bisher keine Totalrevision erfahren hat, so daß wohl daraus geschlossen werden darf, daß es sich offenbar um ein gutes Gesetz handelt. Gewiß ist betont worden, daß das Gesetz revisionsbedürftig sei: aber viel schwieriger ist zu sagen, wie das

revidierte Gesetz aussehen sollte, wobei sich der Streit in der Hauptsache immer wieder um die Frage dreht, wer Unterstützungspflichtig sein solle und in welcher Weise die Unterstützungslasten zu verteilen seien. 1939 wurde ein Postulat Aebersold zur unverbindlichen Prüfung entgegengenommen, wobei es sich um zwei Punkte handelte: a) die Frage der Bildung von großen Armenunterstützungskreisen, Landesteilen, eventuell Amtsbezirken oder Gemeindeverbänden; b) die Revision der Art. 38, 53 und 77 des Gesetzes. Die Tendenz dieses Postulates ging dahin, die Armenlasten der Gemeinden einerseits und die Beiträge des Staates andererseits nach der wirtschaftlichen Kraft der Gemeinde zu bemessen. Beiden Teilen des Postulates ist bis heute keine Folge gegeben worden, was auf verschiedene Erwägungen zurückzuführen ist, wie die Opposition der großen Gemeinden und die Frage der Einschränkung der Gemeindeautonomie. Ferner wurden die Etat- und Wohnsitzstreitigkeiten vielfach als unerwünscht empfunden, die Aufhebung der Karenzzeit empfohlen, die Überwälzung der gesamten Armenpflege an den Staat usw. Man muß sich aber bewußt sein, daß die Armenausgaben im Budget jedes Gemeindewesens eine wesentliche Rolle spielen und daß jede Änderung des Systems eine wesentliche Umstellung mit sich bringt, die für sehr viele Gemeinden mit großen Härten verbunden ist. So muß man sich vor jeder Revision durchaus klar darüber sein, nach welchen Grundsätzen das neue Gesetz gestaltet werden soll.

Darum geht der Verfasser der Studie zur Ausarbeitung der *Richtlinien für eine Gesetzesrevision* über. 1. Schon das geltende Gesetz enthält einen zweiten Abschnitt, der sich «Maßnahmen zur Bekämpfung der Armutursachen» betitelt. In den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts ist man dazu übergegangen, diese Ursachen statistisch einigermaßen zu erfassen. Die Ergebnisse waren sehr interessant, wie aus der Arbeit des Verfassers aus dem Jahre 1946 hervorgeht. Es ist klar, daß diese Armutursachen nicht nur durch gesetzliche Maßnahmen bekämpft werden können und daß unter den gesetzlichen Maßnahmen nicht nur solche eines Fürsorgegesetzes in Betracht fallen. Wichtig ist jedoch, daß die Hilfemaßnahmen koordiniert werden, was bis jetzt nur ungenügend der Fall war. 2. Ein modernes Gesetz darf sich nicht bloß mit der Fürsorge befassen, sondern soll auch *Vorsorge* treffen, daß im Einzelfall keine Unterstützungsbedürftigkeit entsteht. Auf Grund der geltenden Rechtsordnung sind viele Fürsorgeorgane am Werk – Jugendamt, Jugendanwaltschaft, Vormundschaftsbehörde, Armenbehörde, Schutzaufsichtsamt –, aber diese Fürsorgeorgane informieren sich gegenseitig kaum. Von einem neuen Gesetz darf man hier klare Lösungen erwarten. Dabei ist zu beachten, daß die Maßnahmen der Armenbehörden sehr oft einen Eingriff in die persönlichen Verhältnisse des Bürgers darstellen. Das Gesetz muß genau sagen, wie weit diese Eingriffe gehen dürfen, und hat auch den Rechtsschutz des Bürgers besser auszubauen, zum Beispiel in der Frage der Versorgung in eine Heil- und Pflegeanstalt, bei den Maßnahmen gegen Alkoholiker und Müßiggänger, Bettler und Liederliche, wobei darauf hingewiesen wird, daß das bestehende Armenpolizeigesetz viel revisionsbedürftiger ist als das Armengesetz. Das geltende Recht genügt in keiner Weise dem begründeten Postulat einer unabhängigen Administrativjustiz. 3. Bei der Revision des Armengesetzes werden auch die Diskussionen sich hauptsächlich um das *System der Armenunterstützung* und die *Lastenverteilung* drehen. Die Armenpflege muß einen Träger haben, das heißt ein Gemeinwesen, das die Armenpflege unmittelbar besorgt. Zwischen dem Träger der Armenpflege und dem zu unterstützenden Armen muß ein gewisser Zusammenhang bestehen, der es dem Träger ermöglicht, den einzelnen Fall zu prüfen, ge-

nügend und in richtiger Weise zu unterstützen und andererseits jedem Unterstützungsmißbrauch unverzüglich entgegenzutreten. Die wohnörtliche Armenpflege der Einwohnergemeinde steht für den Kanton Bern außer Frage. Auf der andern Seite besticht die Einführung der staatlichen Armenpflege auf den ersten Blick. Der Referent lehnt sie ab, weil der enge Zusammenhang zwischen dem unterstützenden Gemeinwesen und dem Unterstützten verlorenginge. Das starke persönliche Interesse der Gemeindeorgane an der Sanierung des Falles würde wegfallen, so daß die Armenlasten steigen würden. Beobachtungen, die schon 1897 bei dem Erlaß des Gesetzes von 1897 von Regierungsrat Ritschard vorgetragen wurden und sich seither nicht geändert haben. Übrigens müßte vorher die Staatsverfassung geändert werden. Die Armenpflege ist aber stets als eine der wichtigsten Aufgaben der Gemeinde betrachtet worden. Bei der Revision sollten womöglich die Härten des geltenden Systems beseitigt werden. Diese liegen vor allem darin, daß eine schwere Unterstützungslast ziemlich willkürlich einer Gemeinde auffallen kann, die zur betreffenden Familie wenig oder gar keine Beziehungen hat. Es ist zu prüfen, ob der Wohnsitzbegriff des Gesetzes nicht dem Begriff des zivilrechtlichen Wohnsitzes angeglichen werden kann. Das Wohnsitzsystem des geltenden Gesetzes bietet Anlaß zu vielen Streitigkeiten zwischen den Gemeinden. Die spitzfindige Unterscheidung zwischen dauernd und vorübergehend Unterstützten sollte nach der Meinung des Verfassers fallen, was dadurch zu erreichen ist, daß die Unterstützung am zivilrechtlichen Wohnsitz erfolgt. Im Verhältnis zum Staat könnte es im wesentlichen bei der bisherigen Regelung bleiben. Von Dach weist daraufhin, daß noch andere Möglichkeiten zu prüfen und zu Ende zu denken seien.

4. Die Armenpflege kann auch in Zukunft auf die *Anstalten* und Heime nicht verzichten. 5. Auch eine neue Ordnung wäre auf die bisherigen *Hilfsmittel* der Armenpflege angewiesen. (Die eingehende Studie dürfte in der kommenden Diskussion eine bedeutende Rolle spielen.)

A.

Einführungs- und Fortbildungskurse der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Von Dr. A. Zihlmann

Im Hinblick auf den Ende September dieses Jahres von der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz vorgesehenen Fortbildungskurs für Armenpfleger sei mittels nachstehender Tabelle ein Überblick über die bisherigen Veranstaltungen der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz auf diesem Gebiete gegeben. Wie aus den Zahlen der dritten Spalte ersichtlich ist, erfreuen sich die Kurse einer wachsenden Teilnehmerzahl. Um die Aussprachen zu erleichtern, wurden in den Kursen wiederholt 2-3 Abteilungen gebildet, wobei die Referenten ihre Vorträge wiederholten. — Die beruflichen Bildungskurse entsprechen einem allgemeinen Bedürfnis und wurden bisher von den Teilnehmern mit Gewinn besucht. Besonders förderlich für die Berufsarbeit sind die Aussprachemöglichkeiten. Im allgemeinen wird die Nützlichkeit der Kurse von den verantwortlichen Behörden anerkannt. Es gibt aber Armenkommissionen, die die Kosten scheuen und ihren Funktionären diese bescheidene Schulungsmöglichkeit versagen. Neben der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz veranstalten verschiedene Gemeinden und Kantone (kantonale Armenpflegerkonferenzen, Armendepartemente, Bezirke usw.) von Zeit zu Zeit Instruktionskurse für ihre im Amt stehenden Armenpfleger.